

Schachfreunde Schwerin e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Schachfreunde Schwerin von 1949 e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Schwerin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die Förderung und Pflege des Schachspiels. Die Einbeziehung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ist ihm dabei ein besonderes Anliegen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist unabhängig von politischen, konfessionellen, sozialen und wirtschaftlichen Gruppen.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Jeder Freund des Schachspiels kann die Mitgliedschaft beantragen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied. Dieses hat die Anmeldung unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Neben den ordentlichen Mitgliedern hat der Verein Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt werden. Voraussetzung für die Ernennung ist eine langjährige Vereinszugehörigkeit und eine verdiente Tätigkeit um den Verein.

Ehrenvorsitzende werden durch 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes des Vereins ernannt. Voraussetzung für eine Ernennung ist eine langjährige Zugehörigkeit zum Vorstand, davon mindestens einmal als Vorsitzender.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß eines Mitglieds. Sie endet ferner bei Auflösung des Vereins.

Den Austritt hat ein Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; dieser kann nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Schluß des Vierteljahres erfolgen. Bei Fortzug aus Schwerin oder seiner näheren Umgebung ist auch ein sofortiger Austritt möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen Bestimmungen – insbesondere § 2 – dieser Satzung verstößt
- b) sich vereinsschädigend verhält. Als vereinsschädigend wird grundsätzlich der Wechsel der formellen Spielberechtigung (Spielerpaßwechsel) angesehen; es sei denn, der Vorstand hat vorher zugestimmt.
- c) mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und eine Eintreibung aussichtslos erscheint.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Das Mitglied ist vor dem Beschluß zu hören. Der Beschluß auf Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluß binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der das Mitglied zu laden ist. Der Einspruch ist verworfen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Ausschluß ausspricht. In der Zeit zwischen dem Vorstandsbeschluß und der Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

Vor Einleitung eines Ausschlußverfahrens nach § 5 Abs. 4 Buchst. a) und b) kann der Vorstand mit Mehrheit beschließen, das betreffende Mitglied zu ermahnen, zu verwarnen oder für die Dauer von bis zu zwei Monaten vom Spielbetrieb auszuschließen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung muß mindestens zwei Wochen vor dem Termin jedem Mitglied zugehen.

Die Ladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Jedes Mitglied kann für die Hauptversammlung schriftlich Anträge stellen.

Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, können zur Beschlußfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 8 Wahlen, Vereinsbeitrag

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre der gesamte Vorstand neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei den Abstimmungen in der Versammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. In Fragen, die die Jugendlichen und die Jugendarbeit betreffen, hat auch jeder Jugendliche mit dem vollendetem 7. Lebensjahr volles Stimmrecht, einschließlich für die Wahl des Jugendwartes.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedoch ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und für eine Satzungsänderung.

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, wird am 31. Januar für das gesamte laufende Jahr fällig. In Ausnahmefällen kann der Jahresbeitrag auch in zwei Raten bezahlt werden.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat stattzufinden, wenn

- a) der Vorstand eine solche einberuft oder
- b) spätestens 4 Wochen nachdem 1/3 aller Mitglieder sie beantragt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
den 2 Turnierleitern,
dem Kassenwart und
dem Jugendwart.

Weiterhin kann ein Schriftführer dem Vorstand angehören.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und die Turnierleiter. Die Befugnis, den Verein nach außen wirksam zu vertreten, steht entweder dem ersten Vorsitzenden allein oder dem zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich mit den Turnierleitern zu. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Neben dem Kassenwart, den Turnierleitern und dem Jugendwart kann eine weitere Person gewählt werden, die die Aufgabe hat, den betreffenden Funktionär zu unterstützen bzw. zu vertreten. Diese Person hat ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand.

Dem Vorstand können mit Sitz und Stimme Beisitzer angehören. Diese werden von der Hauptversammlung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt. Sowohl die Hauptversammlung als auch der Vorstand sind befugt, den Wirkungskreis der

Beisitzer zu bestimmen.

Der Vorstand ernennt einen Sachwart, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Spielmaterials zu sorgen hat.

Der Vorstand soll regelmäßig zu einer Sitzung zusammentreten, um über die Belange des Vereins zu beraten und zu beschließen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann im Interesse des Vereins eine Ausgabe nur bis EURO 25 vornehmen, ohne den Kassenwart zu konsultieren. Aufwendungen über EURO 25 bedürfen der Zustimmung von 2 Mitgliedern des Vorstandes.

§ 11 Tätigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder wahren die Interessen der Mitglieder. Sie vertreten den Verein in allen den Verein angehenden Angelegenheiten. Ihre Aufgabengebiete sind wie folgt abzugrenzen:

1. der erste Vorsitzende
repräsentiert den Verein. Er hat Verbindung zu anderen Vereinen und Organisationen wahrzunehmen. Der erste Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen ein und sorgt für deren Durchsetzung. Er hat für eine harmonische Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes Sorge zu tragen.
2. der zweite Vorsitzende
hat bei der Abwesenheit oder Ausscheiden des ersten Vorsitzenden bis zur folgenden Mitgliederversammlung die anfallenden Arbeiten desselben zu erledigen. Er ist für die Herausgabe einer Vereinszeitung zuständig und hat den Kontakt zu anderen öffentlichen und schachlichen Presseorganen zu unterhalten.
3. die Turnierleiter
haben für die ordnungsgemäße Durchführung aller Turniere innerhalb und außerhalb des Vereins zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die regelmäßig stattfindenden Spielabende und Vereinsmeisterschaften. Ihnen obliegt auch – in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern – die Aufstellung der Mannschaften zu den Wettkämpfen. Die Turnierleiter haben für die ordnungsgemäße Anwendung der Turnierordnung des Vereins Sorge zu tragen.
4. der Kassenwart
verwaltet das Vermögen des Vereins. Er sorgt für die pünktliche Einziehung der Beiträge und bezahlt die geldlichen Verpflichtungen des Vereins. Die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins sind übersichtlich aufzuzeichnen. Auf eine sorgfältige Belegordnung hat er streng zu achten. Auf Verlangen des Vorstandes hat der Kassenwart jederzeit Auskunft über die Kassenlage des Vereins zu erteilen. In der Jahreshauptversammlung hat er den Mitgliedern einen Bericht über die Verwaltung des Vermögens zu erstatten, der eine Vermögensübersicht und eine Einnahme – Ausgabenberechnung umfaßt.
5. der Jugendwart
hat die Jugendlichen des Vereins zu betreuen. Er sorgt vor allem für den

reibungslosen Ablauf der Jugendspieltage. Durch Hinzuziehen von geeigneten Vereinsmitgliedern übernimmt er die schachliche Aus- und Fortbildung der Jugendspieler die Jugendlichen wählen einen Sprecher. Dieser hat Sitz und Gehör im Vorstand.

6. der Schriftführer

hat den sich aus dem Vereinsbetrieb ergebenden Schriftwechsel mit den einzelnen Mitgliedern und mit anderen Schachvereinen zu führen. Auf Versammlungen und Sitzungen hat er zur Beurkundung der gefaßten Beschlüsse und der Wichtigkeit der geführten Gespräche eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Kassenprüfer

In jeder Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr gewählt. Vor der nächsten Hauptversammlung ist die Kassenführung von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben über die Ergebnisse der Prüfung in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Frage der Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders berufene Hauptversammlung.
Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Der Verein hat Versicherungsschutz gemäß § 2 zu gewährleisten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 24.06.2016 von der Hauptversammlung der Schachfreunde Schwerin beschlossen worden.

Schwerin, den 24.06.2016